



Mitteilung Nr. 25/2002 (CERD)

Beschimpfung eines irakischen Bauarbeiters durch den Arbeitgeber

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Verletzung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Der Begriff „wirksamer Rechtsbehelf“ im Sinne von Art. 6 ICERD ist nicht auf Strafverfahren beschränkt, welche sich ausdrücklich und ausschliesslich auf die Rassendiskriminierung sanktionierenden Bestimmungen beziehen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Urheber der Mitteilung ist ein dänischer Staatsbürger irakischer Herkunft.

3. Am 25. Juli 2000 arbeitete der Beschwerdeführer auf einer Baustelle für eine Gesellschaft, die Jesper Christensen gehörte. Als der Beschwerdeführer nach den noch offenstehenden Lohnüberweisungen fragte, kam es zwischen ihm und Christensen zu einer verbalen Auseinandersetzung. Dabei wurde er mit den Worten „Geh zurück in dein Land, Sau-Araber!“, „Sau-Immigrant“, „Ihr stinkt, du und alle Araber“ und „Man hat genug von euch, Idiotenbande und Psychopathen“ beschimpft. Der Streit wurde von mindestens zwei weiteren Arbeitern gehört.

4. Am 1. März 2001 zeigte das DRC (Dokumentations- und Beratungszentrum gegen Rassendiskriminierung) den Vorfall im Namen des Beschwerdeführers bei der Polizei an und machte die Verletzung der Rassismus-Strafnorm, welche die öffentliche, rassistische Beschimpfung sanktioniert, geltend.

5. Nach etwa einem Jahr wurden die zwei Zeugen und der Arbeitgeber von der Polizei verhört. Sie machten alle unterschiedliche Angaben bezüglich des Tatgeschehens, insbesondere darüber ob und wie viele Personen den Vorfall mitverfolgt hatten. Der Arbeitgeber wies ausserdem alle Anschuldigungen bezüglich rassistischer Beschimpfung zurück.

6. Die Polizei stellte daraufhin das Verfahren mit der Begründung ein, dass das Tatgeschehen sich nicht in der Öffentlichkeit im Sinne der Rassismus-Strafnorm ereignet habe. Der Beschwerdeführer solle bezüglich einer Genugtuung den zivilrechtlichen Weg beschreiten.

7. Der Beschwerdeführer zog diesen Entscheid an die Generalstaatsanwaltschaft der Region Vilborg weiter, welche das Appellationsgesuch abwies.

Stellungnahme des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss bemerkt, dass der Begriff „wirksamer Rechtsbehelf“ im Sinne des Art. 6 ICERD nicht auf Strafverfahren beschränkt sei, welche sich ausdrücklich und ausschliesslich auf die Rassendiskriminierung sanktionierenden Bestimmungen beziehen. Der Beschwerdeführer hätte die strafrechtliche Ehrverletzungs- und die zivilrechtliche Genugtuungsklage einreichen können. Diese stellen wirksame Rechtsbehelfe dar.

9. Der Ausschuss lehnt das Argument des Beschwerdeführers ab, wonach eine Ehrverletzungsklage nach einem Einstellungsbeschluss der Polizei und der Generalstaatsanwaltschaft zum Scheitern verurteilt sei. Denn die Voraussetzungen für eine Ehrverletzungsklage sind unterschiedlich von denjenigen für eine Rassendiskriminierungsklage.

10. Auch sei die Tatsache, dass ein rassendiskriminierender Vorfall nach dem Urteil des obersten Gerichts der Region Ost vom 5. Februar 1999 nicht automatisch eine Ehrverletzung im Sinne von Art. 26 des Haftpflichtgesetzes darstellte, nicht weiter relevant: Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen (siehe Mitteilung 19/2001).

11. In Anbetracht des oben Gesagten kommt der Ausschuss zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des Übereinkommens (Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) nicht Genüge getan hat.

Zur Begründetheit der Mitteilung

12. Der Ausschuss nimmt keine Stellung zur Begründetheit, da die Mitteilung nicht zulässig ist.

Entscheid

13. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst, dass die Mitteilung unzulässig ist.

Empfehlung

14. Der Ausschuss lädt den Vertragstaat zur Überprüfung seiner Gesetzgebung ein. Es sollte überprüft werden, ob die Voraussetzung der öffentlichen Tatbegehung gemäss der Rassismus-Strafnorm zu restriktiv ausgelegt wird und somit nicht mehr den Anforderungen von Art. 4 und 6 ICERD entspricht.